



## ● Öffentliche Bekanntmachung

---

### Änderungsbeschluss 2 und Feststellung der Gebietsgrenze vom 12.06.2023

Zusammenlegung Glottertal

---

#### A. Änderung des Zusammenlegungsgebietes

1. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung **Glottertal** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an:

Seit Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens wurden Flurstücke, die innerhalb und außerhalb des Zusammenlegungsgebiets lagen, im Liegenschaftskataster unabhängig von Maßnahmen der Zusammenlegung verschmolzen. Soweit das neugebildete (verschmolzene) Flurstück mit der Flurstücksnummer bezeichnet wird, die das bisher innerhalb des Zusammenlegungsgebiets liegende Flurstück hatte, ist nunmehr das neugebildete Flurstück innerhalb des Verfahrensgebiets.

Davon abweichend werden aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Unterglottertal  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
die Grundstücke Flst. Nr. 90/1 und 223/36.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Oberglottertal  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
das Grundstück Flst. Nr. 115/4.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Ohrensbach  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
das Grundstücke Flst. Nr. 9/14.

Soweit das neugebildete (verschmolzene) Grundstück mit der Flurstücksnummer bezeichnet wird, die das bisher außerhalb des Zusammenlegungsgebiets liegende Flurstück hatte, ist nunmehr das neugebildete Flurstück außerhalb des Verfahrensgebiets.

Über Vorstehendes hinaus werden in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen:

Von der Gemeinde Denzlingen, Gemarkung Denzlingen  
Landkreis Emmendingen

die Grundstücke Flst. Nr. 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 5562, 5562/1, 7770

bzw. ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Unterglottertal  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Grundstücke Flst. Nr. 1/11, 222/3, 222/10, 256/1, 256/5, 258, 259/2, 287, 287/1 und 340.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Oberglottertal  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Grundstücke Flst. Nr. 5/10, 5/13, 5/26, 12/11, 14 und 115/3.

Von der Gemeinde Glottertal, Gemarkung Ohrensbach  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Grundstücke Flst. Nr. 2, 2/2, 2/3, 2/4, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 19/21, 21/3, 24/51, 24/52, 24/53, 24/54, 24/55, 24/56, 24/57, 43 und 57/4.

Die sich aus vorstehenden Änderungen ergebende Gebietsabgrenzung ist aus der Gebietskarte Blatt 1 - Blatt 4 vom 12.06.2023 ersichtlich. Die zeichnerische Darstellung ist – auch bei evtl. Unstimmigkeiten zwischen Text und Karte - für die neue Gebietsabgrenzung maßgeblich.

2. Soweit Grundstücke einbezogen worden sind, gilt:

2. 1 Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebiets mitzuwirken haben.

- 2.2 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg) anzumelden.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 2.3 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.
- 2.4 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 2.5 Auf den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

- 2.6 Wer gegen die unter Nr. 2.3 bis 2.5 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 2.7 Neben den unter 2.1 bis 2.5 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z.B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

## **B. Feststellungsbeschluss des Zusammenlegungsgebietes**

Das Zusammenlegungsgebiet wird mit der Abgrenzung, die aus der Gebietskarte Blatt 1 - Blatt 4 vom 12.06.2023 ersichtlich ist, festgestellt. Diese Gebietskarte Blatt 1 - Blatt 4 vom 12.06.2023 ersetzt die Gebietskarte vom 30.10.2002 und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Fläche von rd. 3201 ha und umfasst die Gemarkungen:

Föhrental mit rd. 863 ha, Oberglottertal mit rd. 1371 ha, Ohrensbach mit rd. 475 ha, Unterglottertal mit rd. 287 ha, Denzlingen mit rd. 46 ha und St. Peter mit rd. 160 ha.

Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte Blatt 1 - Blatt 4 liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Glottertal zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte Blatt 1 - Blatt 4 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2523](http://www.lgl-bw.de/2523)) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können ebenfalls auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2523](http://www.lgl-bw.de/2523)) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Änderungsbeschluss 2 und die Feststellung der Gebietsgrenze kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg im Breisgau eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)



### **Begründung zur Änderung des Zusammenlegungsgebietes**

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Gebietsgrenze aufgrund der Veränderung des Liegenschaftskatasters an die veränderten Grundstücksgrenzen anzupassen.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Zusammenlegung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können (z.B. aufgrund von nicht landwirtschaftlichen Bebauungen) und aufgrund der Veränderungen des Liegenschaftskatasters, um die Gebietsgrenze an die veränderten Grundstücksgrenzen anzupassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebietes zugestimmt.

### **Begründung zur Feststellung des Zusammenlegungsgebietes**

Im Laufe der Jahre seit Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens haben sich Änderungen im Liegenschaftskataster ergeben (z.B. Baulandumlegungen, Grundstücksverschmelzungen), durch die sich auch Benennung und Zuschnitt von Grundstücken innerhalb des Verfahrensgebiets geändert haben. Die Gebietskarte, die mit dem Zusammenlegungsbeschluss und dem Änderungsbeschluss vom 20.02.2008 das Flurbereinigungsgebiet abgegrenzt hat, ist abhandengekommen. Sie kann jedoch auf Grundlage anderer Unterlagen, die die ursprüngliche Gebietsgrenze darstellen, rekonstruiert werden. Aus diesen Gründen wird eine neue Gebietskarte gefertigt und das Zusammenlegungsgebiet mit diesem Beschluss in den Grenzen der neuen Gebietskarte Blatt 1 - Blatt 4 vom 12.06.2023 gemäß §§ 92, 93 Abs. 2 i.Vm. § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG festgestellt. Eine Änderung des bisherigen Zusammenlegungsgebietes ist damit, mit Ausnahme der Änderungen, die sich mit dem Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 12.06.2023 ergeben haben, nicht verbunden.



.....  
Faller, LVD

